

Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahrtarif (§§ 160 Abs. 3, 219 Abs. 1 SGB VII; §§ 725, 730, 731, 732 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayer. Landessozialgerichts
(LSG) vom 23.7.2002 - L 3 U 125/01 -

Angesichts des Spielraums der Berufsgenossenschaft bei der Erstellung eines Gefahrtarifs sind von den Versicherten gewisse Härten für einen kürzeren Zeitraum hinzunehmen.

Bayer. LSG Urt. v. 23. 7. 2002 - L 3 U 125/01 -

Die Berufung des Klägers ist zulässig (§§ 143, 151 SGG), aber unbegründet.

Die Veranlagung des Unternehmens des Klägers zur Tarifstelle 05 des Gefahrtarifs vom 21. 6. 1995 mit der Gefahrklasse 12, 3 ab dem 1. 9. 1998 steht mit der Rechtslage - noch - im Einklang. Der Bescheid vom 17. 8. 1998

ist nicht zu beanstanden. Die Beitragsbescheide vom 20. 5. 1999 und vom 26. 4. 2000, welche gem. § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind, entsprechen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ändern oder ersetzen zwar nicht den Veranlagungs- und Berichtigungsbescheid vom 17. 8. 1998, sie sind aber aus Gründen der Prozessökonomie miteinzubeziehen, weil der Kläger dagegen die gleichen Einwände erhebt wie gegen den Veranlagungsbescheid. Rechtsgrundlage der vorgenannten Bescheide, in denen eine Änderung der Gefahrtarifstelle mit Wirkung zum 1. 9. 1998 zu Ungunsten des Klägers und darauf basierend eine Berechnung höherer Beiträge vorgenommen wurde, ist § 160 Abs. 3 SGB VII. Denn gem. § 219 Abs. 1 SGB VII sind die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel nach dem SGB VII erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden; lediglich für die Haushaltsjahre 1996 und früher ist auf die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung - RVO - zurückzugreifen. Hingegen ist für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs der Beklagten vom 21. 6. 1995 das Recht der RVO bestimmend, weil die 1996 und früher beschlossenen Gefahrtarife, deren Tarifperiode nicht am 31. 12. 1997 abgelaufen war, fortgelten (Wannagat, Sozialgesetzbuch SGB VII, § 157 Anm. 19.1).

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 42-48

Der Senat kommt - wie das SG - zum Ergebnis, dass der Gefahrtarif vom 21. 6. 1995 den Vorschriften der RVO und der Veranlagungsberichtigungsbescheid sowie die Beitragsbescheide für die Jahre 1999 und 2000 den Normen des SGB VII entsprechen. Der Gefahrtarif ist ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen und vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden (§§ 730, 731 Abs. 2, 732 RVO). Einen Formmangel des Gefahrtarifs vom 21. 6. 1995 hat der Kläger nicht geltend gemacht; einen solchen kann der Senat auch nicht erkennen.

Die darin enthaltene Gliederung nach Gewerbebezweigen ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 725 Abs. 1, 730 RVO. Weitere Ordnungskriterien, als dass der Gefahrtarif nach Gefahrklassen zu ordnen ist, nennt das Gesetz nicht. Bereits nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts war es den Berufsgenossenschaften erlaubt, ihren Gefahrtarif nach Gewerbebezweigen (Wirtschaftszweigen), Tätigkeiten oder nach einem Mischprinzip zu gliedern (Schulz, Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, Bd. II, in Festschrift für Lauterbach, S. 326). Beim Gewerbebezweigtarif erfolgt die Einteilung des Gefahrtarifs nach Gewerbebezweigen. Dabei werden in Abhängigkeit von der Größe und dem technologischen Zusammenhang der einzelnen Gewerbebezweige meist mehrere Gewerbebezweige zu einer Tarifstelle zusammengefasst. Beim Tätigkeitstarif werden eine oder mehrere Tätigkeiten zu Tarifstellen verbunden. Hierbei sind die Tätigkeiten zu ermitteln, welche in den Mitgliedsunternehmen verrichtet werden. In einem gemischten Tarif sind Elemente des Gewerbebezweigprinzips, des Tätigkeitsprinzips und eventuell noch anderer Prinzipien vereint. Der Nachteil des Gewerbebezweigprinzips liegt darin, dass für die jeweilige Tarifstelle nur eine Gefahrklasse gebildet wird, unabhängig davon, ob es sich um gefährliche oder weniger gefährliche Tätigkeiten handelt. Die Vorteile liegen jedoch in der einfacheren, kostengünstigeren und keinen Manipulationen unterworfenen Handhabung, Entgelte, Unfälle und Entschädigungsleistungen der Versicherten lassen sich eindeutig zuordnen (Schulz, a. a. O. S. 328). Wenn sich die Beklagte für die

Gestaltung ihres Gefahr tariffs vom 21. 6. 1995 nach Gewerbebezügen entschieden hat, so sprechen gute Gründe für eine solche Strukturierung; eine sachfremde Willkürentscheidung ist darin nicht zu erkennen.

Im Ergebnis zutreffend hat das SG insoweit ausgeführt, dass der von der Beklagten zum 1. 1. 1996 beschlossene Gefahr tariff den weiteren gesetzlichen Vorschriften/ allerdings richtigerweise denen der RVO, entspricht. Nach § 725 Abs. 1 RVO richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen. Der Unfallversicherungsträger ist berechtigt, als autonomes Recht einen Gefahr tariff und zur Abstufung der Beiträge Gefahr klassen festzusetzen (§ 730 RVO). Die Gefahr klassen der Gefahr tarife werden aus dem Verhältnis der in einem Gewerbebezügen (Gehar tariffstelle) erzielten Entgelten zu der bestehenden Unfallbelastung bestimmt, wobei das rein rechnerische Ergebnis „Belastungsziffer“ genannt wird. Letztere entspricht weitgehend der Gefahr klasse und stellt einen verwertbaren Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr in den verschiedenen Gewerbebezügen dar, obwohl sie die Unfallgefahr nur ungefähr wiedergibt (BSG) Urt. v. 18. 10. 1994 SGB 1995, 253 ff. m. w. N.). Bei der Erfüllung der Verpflichtung, durch einen Gefahr tariff Gefahr klassen zu bilden, steht der hierfür zuständigen Vertreterversammlung (§ 730 RVO) ein größerer Spielraum zu, der durch Wertentscheidungen des Gesetzes begrenzt ist und folglich nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen darf. Es sind über Tarifstellen Gehargemeinschaften zu bilden, wobei den Gefährdungsrisiken ein versicherungsmäßiger Risikoausgleich gegenübersteht. Der Gefahr tariff ist somit eine Tabelle, in der die Risikogemeinschaften (Tarifstellen) einer Berufsgenossenschaft mit Gefahr klassen aufgeführt sind und in der festgelegt ist, wie die Unternehmen diesen Risikogemeinschaften zugeordnet werden. Daraus ergibt sich, dass der Gefahr tariff zum einen die einzelnen Gehargemeinschaften, nämlich Tarifstellen, enthalten muss und zum anderen die diesen zugeordneten Gefahr klassen. Diese Gehargemeinschaften sind Risikogemeinschaften, welche einer statistischen Wahrscheinlichkeitsverteilung von Schäden entsprechen. Die Erfassung von Risiken erfolgt nach Risikomerkmale. Solche sind Merkmale, die statistisch signifikante, quantitative Zusammenhänge zu Versicherungsfallhäufigkeit, Schadenssummen und Schadenserwartungswerten aufweisen (Wannagat, a. a. O. § 157 Anm. 8). Die Gefahr klassen gelten dabei für alle Unternehmen der einzelnen Gewerbebezügen ohne Rücksicht darauf, ob ihre einzelnen Risiken höher oder niedriger liegen. Dabei ist, wie das BSG festgestellt hat (Beschl. v. 4. 3. 1982 – 1 BvR 34/82) das Ziel der individuellen Beitragsgerechtigkeit über Gefahr klassen nur begrenzt zu erreichen, denn die Versicherungsträger haben den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. In Einzelfällen sind Härten unvermeidbar und hinzunehmen. Selbstverständlich würde eine maximal gerechte Risikoverteilung dann zustandekommen, wenn jeweils nur ein Gewerbebezügen, eventuell auch nur eine Tätigkeit, jeweils einer Tarifstelle zugeordnet würde. Andererseits könnten dabei so kleine Risikogruppen entstehen, dass eine versicherungsmathematische Berechnung der Unfallrisiken nicht mehr möglich wäre. Dies wäre dann der Fall, wenn dem Begehren des Klägers Rechnung getragen würde. Denn nach den übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten gibt es in der Bundesrepublik nur sechs selbstständige – nicht

veterinärmedizinischen Universitätsinstituten angeschlossene – tierpathologische Unternehmen mit insgesamt 35 größtenteils teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern. Bei einem so kleinen Gewerbebezügen spielen Zufälligkeiten eine derart große Rolle, dass eine Risikogemeinschaft nicht zu bilden ist. Zutreffend weist die Beklagte insoweit in ihrem Schreiben vom 14. 11. 2001 auf das Ergebnis der in der Literatur empfohlenen, von ihr durchgeführten Konfidenzprüfung hin. Diese gibt darüber Auskunft, ob eine Abweichung von der durchschnittlichen Belastungsziffer einer Tarifstelle – statistisch signifikant, wie hier bei der Tarifstelle 05 und dem Strukturschlüssel 0461, oder zufällig ist. Eine relevante Risikosignifikanz konnte sie danach nicht ermitteln. Somit handelte die Beklagte noch innerhalb des ihr eingeräumten Ermessensspielraums, wenn sie mehrere Unternehmensarten zu einer größeren Gehar tariffstelle zusammenfasste. Dabei ist ihr kein Gesetzesverstoß unterlaufen. Sie hat die gesetzlichen Schranken beachtet, die lediglich eine Differenzierung unter dem Gesichtspunkt einer willkürfreien und Verhältnismäßigkeitsgrundsätze beachtenden Beitragsgerechtigkeit fordern. Insoweit ist das Gebot, annähernd gleiche Unfallrisiken zusammenzufassen, zu beachten. Was unter „annähernd gleichen Unfallrisiken“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher erläutert; in der Literatur

werden ebensowenig feste und praktikable Maßstäbe genannt. In diesem Zusammenhang hat das BSG (BSGE 55, 26 = Breith. 1984, 36) darauf hingewiesen, bei auffällig voneinander abweichenden Belastungsziffern der einzelnen Gewerbezweige einer Tarifstelle könnten rechtlich erhebliche Unterschiede der Unfallgefahren zu Grunde liegen. Eine solche erhebliche Abweichung von der durchschnittlichen Belastungsziffer ist zwar beim Betrieb des Klägers der Fall; dies wird auch nicht von der Beklagten bestritten. Jedoch sind hierfür sachliche Gründe ausschlaggebend. Denn eine Tarifstelle, welche ausschließlich aus tierpathologischen Unternehmen bestünde, wäre zu klein, um versicherungsmathematischen Grundsätzen noch entsprechen zu können. Zum anderen ist die Aufteilung nach human-, zahn- und tierärztlichen Gewerben keineswegs willkürlich und auch nicht vernunftwidrig.

Eine dem Gesetzeszweck zuwiderlaufende Risikoabweichung liegt nach Meinung des Senats im hier zu entscheidenden Fall – noch – nicht vor. Zwar hat die Beklagte selbst in ihrem an das SG gerichteten Schriftsatz vom 25. 8. 1999 eingeräumt, die Gefahrtarifstelle 05 weise eine durchschnittliche Belastungsziffer auf, welche wesentlich höher sei als die Belastungsziffer des Gewerbezweigs „sonstige tierärztliche Unternehmen“. Beim Strukturschlüssel 0461 habe die Belastungsziffer bei 3,41, insgesamt bei der Gefahrtarifstelle 05 mit allen dort erfassten Gewerbezweigen bei 6,14 gelegen. Dem gegenüber habe die Belastungsziffer der Gefahrtarifstellen 02 (Humanmedizin) im Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994 nur 1,07 betragen. In Anbetracht dieser Zahlen sind durchaus Zweifel angebracht, ob die vom Gesetz geforderte risikogerechte Tarifstellenzuordnung eingehalten wird. Überlegenswert erscheint dem Senat, ob eine Unterscheidung zwischen tierärztlichen Gewerbezweigen mit Kontakt lebenden Tieren und ohne einen solchen gerechter wäre. Denn das Argument des Klägers, die enorm hohe Gefahrklasse 12,3 beruhe darauf, dass Tierärzte eben in vermehrtem Umfang der Gefahr ausgesetzt seien, von Tieren verletzt zu werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Betrachtet man die 17

Gefahrklassen im maßgeblichen Tarif, so fällt auf, dass die Stelle 05 mit Abstand die höchste Gefahrklasse, nämlich 12,3 beinhaltet. Der Höhe nach nächst folgend ist der Gewerbezweig „Aus- und Fortbildungsstätten für Fachberufe im Gesundheits- und Veterinärwesen soweit nicht zu Ziffer 6 gehörend“. Dort ist die Gefahrklasse 10,4 festgelegt. Eine Gefahrklasse knapp unter 10 weist allein die Tarifstelle 9 mit „Unternehmen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung, Friseurfachschulen“ mit der Gefahrklasse, 9,4 auf. Ebenfalls mit einer relativ hohen Gefahrklasse, aber deutlich unter 10, sind die Praxen der Masseure und medizinischen Bademeister sowie die Kurbäder (Gefahrklasse 7,5) und die Einrichtungen zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft für Behinderte, Suchtkranke usw. nämlich mit der Gefahrklasse 7,1 belastet. Die nächsthöheren Gefahrklassen liegen bei 4,4 bzw. 4,3 und 4,2, während den übrigen Gewerbezweigen eine Gefahrklasse zwischen 2,7 und 2,1 zugeordnet ist. Insgesamt gibt es von den 17 Gewerbezweigen nur eine, die deutlich über 10 Punkte und eine, die knapp darunter liegt. Auffallend ist, dass diese beiden Tarifstellen Tätigkeiten mitumfassen, bei denen Versicherte Umgang mit lebenden Tieren haben. Das legt die Vermutung nahe, dass ausschließlich die von lebenden Tieren ausgehenden Verletzungsrisiken eine höhere Unfallgefahr bergen. Dies könnte dazu zwingen, eine Unterscheidung hinsichtlich dieser Risiken bei der Tarifstellenbildung zu treffen. Andererseits ist der Beklagten zuzugestehen, dass ihr erster nach Gewerbezweigen geordneter Gefahrtarif, welcher zum 1. 1. 1996 in Kraft getreten war und hier Streitgegenstand ist, zwangsläufig Unvollkommenheiten aufweist. Denn es liegt ihm ein relativ kurzer Beobachtungszeitraum, nämlich von 1990 bis 1994 zu Grunde. Gerade bei sehr kleinen Tarifstellen, wie hier bei der Tarifstelle 05, können Zufälligkeiten eine größere Rolle spielen als bei größeren Tarifstellen. Insoweit ist nach Auffassung des Senats der Beklagten im Rahmen ihres autonomen Gestaltungsrechts noch ein Spielraum zuzugestehen. Hingegen kann ihr nicht, wie der Kläger meint, mittels technischer Voraussetzungen eine Perfektion abverlangt werden. Denn es kommt, was der Kläger verkennt, nicht allein auf die Risikoentwicklung der tierpathologischen privaten Einrichtungen, sondern auf zusammenfassbare Risikogemeinschaften an. Ähnlich wie in der Entscheidung des BSG vom 12. 12. 1985 (SozR 2200 § 731 Nr. 2) kommt der Senat zum Ergebnis, dass angesichts dieses Spielraums der Kläger eine gewisse Härte für einen kürzeren Zeitraum hinzunehmen hat. Denn Härten im Einzelfall sind bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen,

wenn sich für die Ungleichbehandlung noch sachgerechte Gründe finden lassen. Als sachgerecht muss der Versuch der Beklagten angesehen werden, die Gewerbebezüge unter anderem nach den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin aufzuteilen, wie dies in den Tarifstellen 2, 3 und 5 zum Ausdruck kommt.

Damit kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der Gefahrtarif vom 21. 6. 1995 an sich nicht zu beanstanden ist. Darüber hinaus hat die Beklagte den Betrieb des Klägers zutreffend der Tarifstelle 05 zugeordnet. Der Kläger betreibt ein „sonstiges tierärztliches Unternehmen“. Von dieser Begriffsbezeichnung ausgehend ist der Kläger mit seinem Betrieb daher der Gefahrtarifstelle 05 zuzuordnen, in der Tierarztpraxen, tierärztliche Kliniken und

Hausapotheken einschließlich sonstiger tierärztlicher Unternehmen, Laboratorien und Forschungsvorhaben mit überwiegend veterinärmedizinischer Ausrichtung, Tierbehandler, Schädlingsbekämpfer, Hygiene- und Desinfektionsunternehmen zusammengefasst sind. Letztendlich bestreitet der Kläger auch nicht, ein „sonstiges tierärztliches Unternehmen“ zu betreiben. Anders als in der Entscheidung des LSG Berlin vom 25. 11. 1999 (L 3 U 1/97), wo streitig war, ob eine Mitfahrerzentrale nach den Vorgaben der Satzung der dortigen Beklagten als Makler- oder Vermittlertätigkeit oder als sonstiges Büro oder als Dienstleistungsbetrieb aller Art zu qualifizieren ist, was der dort entscheidende Senat für voll gerichtlich überprüfbar gehalten hat, ist eine derartige Frage hier nicht streitig.

Der Kläger ist lediglich der Ansicht, der Gefahrtarif der Beklagten sei insoweit unzutreffend gestaltet, als sein Unternehmen einer Tarifstelle zugeordnet sei, welche nicht dem Risiko seines Betriebs entspreche: Er meint dieses Risiko sei dem eines in der Tarifstelle 02 genannten humanmedizinisch-pathologischen Labor vergleichbar. Im vorangegangenen Bescheid vom 28. 6. 1996 wurde das Unternehmen des Klägers zu Unrecht der Gefahrtarifstelle 02 mit der Gefahrklasse 2,3 zugeordnet. Der Betrieb des Klägers ist ein „sonstiges tierärztliches Unternehmen“ und infolgedessen an die Gefahrtarifstellen 05 mit der Gefahrklasse 12,3 gebunden. Damit ergibt sich für den Kläger eine Schlechterstellung, d. h. er ist ab dem 1. 9. 1998 zu wesentlich höheren Beitragszahlungen verpflichtet als zuvor. Die zu Unrecht erfolgte Veranlagung konnte die Beklagte daher gem. § 160 Abs. 3 SGB VII mit dem Beginn des Monats, der der Bekanntgabe des Änderungsbescheides folgt, aufheben. Die Vorschrift ist in den Fällen anzuwenden, in denen die unrichtige Veranlagung nicht wie in den unter Abs. 1 und 2 erfassten Fällen auf eine Änderung im Unternehmen oder auf eine unrichtige Veranlagung durch unrichtige Angaben des Unternehmers bzw. zu einer Veranlagung zu einer zu hohen Gefahrklasse erfolgt ist. Die unrichtige Veranlagung ist, wie von der Beklagten eingeräumt wird, ausschließlich auf ihre unrichtige Bearbeitung zurückzuführen. Der Senat folgt der in der Literatur vertretenen Auffassung, dass auch die Vorschrift des § 160 Abs. 3 SGB VII, wie die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift bereits nach ihrem Wortlaut zu erkennen geben, insoweit eine abschließende Regelung enthält und als *lex specialis* zu den Vorschriften der §§ 44, 45 und 48 SGB X gilt (Wannagat, a. a. O. § 160 Anm. 14; Kass. Komm., § 160 SGB VII, Anm. II; Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung, § 160 SGB VII Anm. 3). Dass die Beklagte diese Norm nicht als Rechtsgrundlage im Bescheid vom 17. 8. 1998 genannt hat, macht ihre Entscheidung nicht rechtswidrig. Es kann dahinstehen, ob dem Kläger die Auffassung der Beklagten aus der vorangegangenen Korrespondenz, insbesondere aus deren Schreiben vom 11. 8. 1998 bereits klar war (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 SGB X), denn jedenfalls ist die Begründung im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden. Ein Formfehler wäre insoweit als geheilt anzusehen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X).

Damit sind auch die Beitragsbescheide vom 20. 5. 1999 und vom 26. 4. 2000 rechtmäßig. Ob die Beklagte dem Kläger die Beitragsforderung ab dem 1. 9. 1998 ganz oder teilweise nach § 31 Abs. 4 ihrer Satzung erlassen kann, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Einen solchen Antrag hat der Kläger erkennbar bislang nicht gestellt; eine vom Gericht überprüfbare Verwaltungsentscheidung liegt nicht vor. Denkbar wäre ein solches Entgegenkommen unter dem Gesichtspunkt, dass ein Versicherter darauf vertrauen darf, dass sich beim Wechsel der Tarifperioden die Beiträge nicht sprunghaft verändern (Wannagat, a. a. O. § 157 SGB VII Anm. 68).

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er im Anschluss an die Entscheidung des BSG vom 12. 12. 1985 (a. a. O.) die Frage grundsätzlich für klärungsbedürftig hält, ab welcher Abweichung der tatsächlichen Belastungsziffer eines zu einer Tarifstelle zusammengefassten Gewerbebezugs von der durchschnittlichen Belastungsziffer des gesamten Gewerbebezugs der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit nicht mehr als gewahrt anzusehen ist.